

§ 2310 BGB

Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige [Verfügung](#) von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die [Erbschaft](#) ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch [Erbverzicht](#) von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.